

## **Stadtrat**

### **Bericht und Antrag**

Datum SR-Sitzung: 14. September 2020  
Direktion: Präsidialdirektion  
Ressort: Präsidiales  
Verfasser: Roman Schenk  
Version: GRB: 2020-1427 / 10. August 2020

---

### **Kommissionsreglement Änderung 2020**

---

#### **I. Bericht**

##### **1. Anlass für die Änderung**

Am 10. Dezember 2018 überwies der Stadtrat auf Antrag des Gemeinderates den Auftrag GLP-Fraktion betreffend Regelung der Zuteilung der Kommissionssitze. Damit beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat, die Bestimmungen über die Zuteilung der Sitze der ständigen stadträtlichen Kommissionen auf die Parteien (Listen) wie folgt zu überarbeiten: Ausgangspunkt des Verteilschlüssels soll die Gesamtzahl aller Kommissionssitze sein, analog zum Verfahren der Einwohnergemeinde Langnau i. E., und nicht mehr wie bisher die einzelnen Sitzzahlen jeder Kommission. Die Vorlage könne zusätzlich regeln, wie «überzählige» Sitze zugeteilt werden sollen, d. h. Sitze, für die eine Partei (Liste) nicht in allen ständigen stadträtlichen Kommissionen vertreten ist. Vorrang habe dabei der Grundsatz, dass in keiner Kommission eine zu einseitige Zusammensetzung entstehen dürfe (keine Kumulation «überzähliger» Sitze). Es könne nur dieser Grundsatz bestimmt werden, oder sogar (wie in Langnau i. E.) auf eine Regelung ganz verzichtet werden. Im Gegenzug sei auch eine detailliertere Regelung denkbar, die festschreibe, in welcher Reihenfolge Parteien (Listen) ihre «überzähligen» Sitze auf die ständigen stadträtlichen Kommissionen «verteilen» dürfen. Der Gemeinderat könne dem Stadtrat Varianten vorschlagen.

In der ausführlichen Beantwortung des Auftrages konnte der Gemeinderat aufzeigen, dass eine Änderung der Kommissionsbesetzungen i.S. der Auftraggeberin aus rechtlicher Sicht nicht notwendig ist, weil der Minderheitenschutz mit der heutigen Regelung gewährleistet ist. Hingegen erschien dem Gemeinderat die vorgeschlagene Änderung aus politischer Sicht sinnvoll, wie die Analyse der heutigen Sitzverteilung gezeigt hat.

##### **2. Heutige Sitzverteilung und Vergleich mit Modell gemäss Auftrag**

Die Wahl von stadträtlichen Kommissionen erfolgt auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen politischen Parteien und nach Massgabe des Parteienproporz (Art. 3 Abs. 2 Kommissionsreglement;

KomR). Die Kommissionssitze sind für die laufende Legislatur entsprechend dem Wahlergebnis 2016 wie folgt verteilt (Tabelle 1):

	SP	Grüne	EVP	CVP	EDU	SVP	BDP	FDP	JF	GLP
15er Kommission	4	2	1			3	2	2		1
13er Kommission	4	1	1			3	2	1		1
11er Kommission	4	1				2	2	1		1
9er Kommission	3	1				2	2	1		
<b>7er Kommission</b>	<b>2</b>	<b>1</b>				<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		
5er Kommission	2					1	1	1		

Tabelle 1

Der Stadtrat wählt insgesamt vier ständige Kommissionen mit je 7 Mitgliedern, insgesamt somit 28 Kommissionenmitglieder. Es gibt momentan keine grösseren oder kleineren ständigen Kommissionen des Stadtrates. CVP und Jungfreisinnige sind nicht mehr im Stadtrat vertreten. Nach der heutigen Regelung können bei 7er-Kommissionen nur SP (2), Grüne (1), SVP (2), BDP (1) und FDP (1) Kommissionssitze beanspruchen. EVP, EDU und GLP gehen leer aus. Besonders auffällig ist der Unterschied zwischen Grünen und GLP. Beide sind mit 4 Sitzen im Stadtrat vertreten, jedoch steht nur den Grünen ein Kommissionssitz zu. Das ist eine Folge der tieferen Parteistimmenanzahl der GLP von 14'633 (8.1%) gegenüber den Grünen mit 20'767 (11.6%).

In der nachfolgenden Tabelle 2 wird aufgezeigt, wie sich eine Änderung der Zuteilung der Kommissionssitze im Sinne des Auftrages der GLP auf die einzelnen im Stadtrat vertretenen Parteien auswirken könnte. Aufgezeigt werden zwei Arten der Zuteilung der Gesamtsitzzahl von 28: einmal gemäss dem Parteistimmenanteil in Prozent (Variante 1) und einmal gemäss dem Anteil der Parteisitze im Stadtrat (Variante 2). Der Einfachheit halber werden für diese erste Betrachtung die Ergebnisse lediglich auf- oder abgerundet, so dass keine „überzähligen Sitze“ (Restmandate) entstehen. Das führt jedoch in der Variante „nach Sitzen im Stadtrat“ zu 29 Kommissionssitzen (siehe Aufrundungen bei BDP und FDP). Die letzte Spalte der Tabelle 2 zeigt auf, wie die Verteilung der Kommissionssitze entsprechend den Regeln von Art. 47 und 48 des Abstimmungsreglements (mit Verteilung der Restmandate) aussehen würde (siehe auch gleiche Tabelle in grösserem Format im Anhang).

Wahlen	Parteistimmen PS		Sitze SR	Kommissionen (alles 7er) heute					Modell Auftrag GLP				Restmandate nach Art. 47/48
	Anzahl	Anteil % PS im SR		GPK	BauKo	SozKo	VSK	Komm-Sitze total	Sitze nach % PS (Variante 1)	gerundet	Sitze nach Sitzen SR (Variante 2)	gerundet	
SP	50'569	28.1%	12	2	2	2	2	8	7.88	8	8.4	8	8
SVP	33'230	18.5%	7	2	2	2	2	8	5.18	5	4.9	5	5
BDP	24'109	13.4%	5	1	1	1	1	4	3.75	4	3.5	4	4
Grüne	20'767	11.6%	4	1	1	1	1	4	3.23	3	2.8	3	3
FDP	17'422	9.7%	5	1	1	1	1	4	2.71	3	3.5	4	3
GLP	14'633	8.1%	4	0	0	0	0	0	2.28	2	2.8	3	2
EVP	12'590	7.0%	2	0	0	0	0	0	1.96	2	1.4	1	2
EDU	6'475	3.6%	1	0	0	0	0	0	1.01	1	0.7	1	1
Total	179'795	100.0%	40	7	7	7	7	28	28	28	28	29	28

Min. Stimmen/Sitz 4495  
 Anz. Parteistimmen im SR 179'795

Tabelle 2

### Interpretation

- Bei unverändertem Wählerverhalten hätte die SP weiterhin einen Anspruch auf 8 Sitze. Allerdings wäre nicht mehr fixiert, wie viele Sitze in welcher Kommission von der SP besetzt werden dürfen. Das gilt für alle Parteien.
- Die Grünen würden einen Sitz verlieren (beide Varianten), die FDP je nach Variante ebenfalls einen.
- Den grössten Verlust von 3 Sitzen würde die SVP erleiden. Sie darf heute mit fast 10% weniger Parteistimmen gleich viele Kommissionssitze (8) bestellen wie die SP. Die SVP darf sogar mehr Kommissionssitze besetzen (8) als sie Mitglieder im Stadtrat hat (7). Auch der Vergleich mit der BDP verdeutlicht den heute überproportional grossen Kommissionssitzanteil der SVP.
- Die BDP hat nur 5% weniger Parteistimmen (13.4%) als die SVP (18.5%), darf aber nur halb so viele Kommissionssitze (4) für sich beanspruchen.
- Das ist übrigens der gleiche Sitzanspruch wie jener der FDP mit einem Parteistimmenanteil von nochmals 3.7% weniger als die BDP (9.7%).
- Mit nur knapp weniger Parteistimmen als die FDP geht die GLP (8.1%) schon ganz leer aus. Lediglich 1.6% Parteistimmen entscheiden also über 4 von 28 bzw. über einen Siebtel Kommissionssitzen.
- EVP (7%) und EDU (3.6%) gehen bisher leer aus und würden mit einer neuen Regelung mindestens einen Sitz gewinnen.
- Wenn die Kommissionssitze nach den Regeln des Abstimmungsreglements (Art. 47 und 48) verteilt werden (siehe letzte Spalte), resultiert das gleiche Ergebnis wie nach Parteistimmenanteilen (BDP hat einen Kommissionssitz mehr als die FDP).

Mit einer neuen Regelung i.S. des Auftrages können somit die Kommissionssitze tatsächlich „gerechter“ bzw. proportionaler auf die Parteien verteilt werden als das heute der Fall ist. Es gibt weniger Gewinner und Verlierer und der Minderheitenschutz kann wirksamer umgesetzt werden als heute.

Ein Nachteil dieser neuen Lösung ist, dass die so verteilten Sitze anschliessend den vier Kommissionen „ungleichmässig“ zugeteilt werden müssen. Nur die SP könnte in allen vier Kommissionen je zwei Sitze besetzen. Damit können nicht mehr alle Kommissionen gleich paritätisch zusammengesetzt werden. Der Gemeinderat ging in der Beantwortung des Auftrages davon aus, dass geeignete Regelungen geschaffen werden können, die von bisherigen Paritäten für bestimmte Kommissionen (z.B. GPK) über freiwillige Einigungen unter den Anspruchsgruppen bis zu Losentscheiden gehen könnten, wenn der entsprechende politische Wille klar vorhanden sei bzw. wenn der Auftrag grossmehrheitlich überwiesen werde. Dieses klare Zeichen setzte der Stadtrat mit der einstimmigen Überweisung des Auftrages.

Somit unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat die gewünschten Vorschläge für Anpassungen am Kommissionsreglement, damit ab der nächsten Legislatur 2021 bis 2024 die Gesamtzahl der Kommissionssitze auf die Parteien im Stadtrat verteilt werden können.

Der Prozess der Mandatsverteilung besteht aus drei Hauptschritten:

- Stimmenermittlung (nach Parteistimmenanteil in Prozent gemäss Abstimmungsreglement Art. 46) und Verteilung der 40 Stadtratsmandate auf die Listen (Art. 47/48) wie bisher. Bisher wurden im gleichen Schritt auch die Kommissionssitze nach Parteienproporz ausgerechnet und die Mandate der einzelnen Kommissionen rechnerisch verteilt. Neu sind dafür die beiden folgenden zusätzlichen Schritte nötig.

- Verteilung der Anzahl Kommissionsmandate (gegenwärtig 28) auf die einzelnen Parteien nach dem Parteistimmenanteil in Prozent (Variante 1) oder nach der Anzahl der Sitze im Stadtrat (Variante 2).
- Verteilung der Kommissionsmandate in den einzelnen Kommissionen auf die Parteien.

In den nachfolgenden Ziffern 3 und 4 werden die zusätzlichen Schritte beschrieben.

### **3. Verteilung der Anzahl Kommissionsmandate auf die Parteien**

Für die Verteilung der Anzahl Kommissionsmandate auf die Parteien kommen zwei Varianten in Frage, die aus der Tabelle 2 oben ersichtlich sind (nach Parteistimmenanteilen oder nach Anzahl Sitzen im Stadtrat).

Der Gemeinderat empfiehlt dem Stadtrat die Variante 1. Die Verteilung nach dem Parteistimmenanteil in Prozent gewährleistet die Zuteilung von Restmandaten gemäss Art. 48 AbstimmungsR. Demgegenüber kann die Verteilung nach Anzahl Sitze im Stadtrat (Variante 2) zu Unklarheiten führen, wenn die notwendigen Auf- bzw. Abrundungen zu einem zusätzlichen Sitz führen, der nicht vorhanden ist. Ausserdem wirken sich hier die Listenverbindungen aus.

### **4. Verteilung der Kommissionssitze in den einzelnen Kommissionen auf die Parteien**

#### **Regelung in Langnau**

Im Langnauer Grossen Gemeinderat (Parlament) sind sechs Parteien vertreten (SVP 16 Sitze; SP 10 Sitze; BDP 4 Sitze; FDP 4 Sitze; EVP 3 Sitze; GLP 3 Sitze). Der Grosse Gemeinderat wählt sechs Kommissionen mit je 9 Mitgliedern und verteilt somit insgesamt 54 Mandate. In Burgdorf wählt der Stadtrat vier Kommissionen à je 7 Mitgliedern. Damit werden in Burgdorf nur etwas mehr als die Hälfte der Mandate (28) verteilt als in Langnau, dazu noch auf mehr Parteien (8 statt 6).

Als der Auftrag der GLP im Stadtrat behandelt wurde, verfügte Langnau noch über keine besondere Regelung für die Verteilung der Mandate. Inzwischen hat der Grosse Gemeinderat jedoch am 19. August 2019 u.a. Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung revidiert. Seither werden die Kommissionssitze in Langnau gemäss Wortlaut wie folgt verteilt:

*<sup>2</sup>Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder wird dem Ergebnis der letzten Wahlen in den Grossen Gemeinderat Rechnung getragen. Die Gesamtzahl der Kommissionssitze ist entsprechend den Stimmenanteilen der Wählenden auf die im Parlament vertretenen politischen Parteien zu verteilen. Bei der Zusammensetzung der einzelnen Kommission ist das entsprechende Vertretungs-Verhältnis möglichst einzuhalten. Eine Partei kann in einer Kommission erst einen zweiten Sitz beanspruchen, wenn sie bereits in jeder zur Wahl stehenden Kommissionen einen Sitz belegt. Letzteres gilt sinngemäss auch bei der Besetzung eines dritten oder weiteren Kommissionssitzes.*

Zusammenfassend gelten in Langnau folgende Regeln für die Verteilung:

- Sämtlich Kommissionsmandate werden nach Parteistimmenanteilen verteilt;
- Der Proporz ist in den Kommissionen möglichst einzuhalten;
- Eine Partei muss in allen Kommissionen je gleich viele Sitz einnehmen, bevor sie in einer Kommission einen weiteren Sitz besetzen darf.

### Regelung für Burgdorf

Grundsätzlich kann die Langnauer Regelung übernommen werden. In Burgdorf stehen aber deutlich weniger Mandate (28 statt 54) und Kommissionen (4 statt 6) zur Verfügung. Zudem müssen die Sitze auf mehr Parteien (8 statt 6) verteilt werden. In Langnau können die grösseren Zahlen für eine „Selbstregulierung“ der Verteilung nach nur drei Kriterien sorgen, weil pro Mandat weniger Parteistimmen nötig sind bzw. einem Sitz mehr oder weniger keine grosse Bedeutung zukommt. Je eher sich die Parteien Lösungen untereinander zutrauen, kann die Langnauer Regelung übernommen werden (Variante Langnau).

Um Diskussionen über die Verteilung weitgehend auszuschliessen, sind weitere Ergänzungen bzw. Präzisierungen der Langnauer Regelung empfehlenswert (Variante Burgdorf). Ergänzt werden sollte, nach welcher Reihenfolge die einzelnen Parteien ihre Mandate auf die Kommissionen verteilen dürfen sowie dass es „gesetzte“ Mandate gibt. Letztere sichern zudem eine annehmbare Proportionalität der Mandate innerhalb der einzelnen Kommissionen.

Reihenfolge der Parteien: Es ist naheliegend, dass die Parteien die Kommissionsmandate in den einzelnen Kommissionen in der Reihenfolge der erreichten Parteistimmen auswählen (ziehen). Jede Kommission bildet einen (gleichwertigen) „Topf“ mit der entsprechenden Anzahl Mandate.

Gesetzte Mandate: Parteien, welche Anspruch auf gleich viele Mandate haben wie es Kommissionen gibt (oder auf doppelt bzw. dreifach so viele), sind für jede Kommission gesetzt. Alle übrigen Sitze werden von den Parteien ausgewählt. Für Burgdorf mit vier Kommissionen bedeutet dies:

Anspruch auf Mandate	Anzahl Kommissionen	Gesetzt <sup>1</sup>	Auswahl
1	4	0	1
2		0	2
3		0	3
4		4	0
5		4	1
6		4	2
7		4	3
8		8	0
9		8	1
10		8	2
Etc.		...	...

<sup>1</sup> gleiche Anzahl Sitze in jeder Kommission

Die zusätzlichen Kriterien „Reihenfolge“ und „gesetzte Mandate“ sind aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der beiden Varianten Langnau und Burgdorf in Tabelle 3 ersichtlich.

Variante Langnau	Variante Burgdorf
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sämtlich Kommissionsmandate werden nach Parteistimmenanteilen verteilt;</li> <li>– Der Proporz ist in den Kommissionen möglichst einzuhalten;</li> <li>– Eine Partei muss in allen Kommissionen je gleich viele Sitz einnehmen, bevor sie in einer Kommission einen weiteren Sitz besetzen darf.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sämtlich Kommissionsmandate werden nach Parteistimmenanteilen verteilt;</li> <li>– Der Proporz ist in den Kommissionen möglichst einzuhalten;</li> <li>– Eine Partei muss <b>zuerst</b> in allen Kommissionen je gleich viele Sitz einnehmen (<b>gesetzte Mandate</b>), bevor sie in einer Kommission einen weiteren Sitz besetzen darf.</li> <li>– <b>die Parteien wählen anschliessend die verbleibenden Kommissionsmandate in den einzelnen Kommissionen („Töpfe“) in der Reihenfolge der erreichten Parteistimmen aus.</b></li> </ul>

Tabelle 3

In der nachfolgenden Tabelle 4 wird eine mögliche Zusammensetzung der vier Kommissionen aufgrund der Wahlergebnisse 2016, gemäss den Regeln der Variante Burgdorf sowie den fingierten Auswahlentscheiden der Parteien simuliert.

	Partei	Anteil % PS im SR	Sitze im SR	K-Sitze nach % PS	Topf GPK	Topf BauKo	Topf SozKo	Topf VSK	gesetzt	Auswahl
gesetzt	SP	28,1%	12	8	2	2	2	2	8	
gesetzt	SVP	18,5%	7	5	1	1	1	1	4	1
gesetzt	BDP	13,4%	5	4	1	1	1	1	4	
1. Auswahl	SVP				1					1
2. Auswahl	Grüne	11,6%	4	3	1	1		1		3
3. Auswahl	FDP	9,7%	5	3	1		1	1		3
4. Auswahl	GLP	8,1%	4	2		1		1		2
5. Auswahl	EVP	7,0%	2	2		1	1			2
6. Auswahl	EDU	3,6%	1	1			1			1
Total			40	28	7	7	7	7	16	12

Tabelle 4

Beschreibung des Zuteilungsverfahrens

Als erster Schritt werden alle gesetzten Mandate verteilt. Aufgrund der Sitzansprüche der Parteien und der Gesamtzahl der Kommissionssitze sind 12 Mandate gesetzt. Von den drei Parteien SP, SVP und BDP hat nur die SVP noch ein Mandat übrig (4+1). Aufgrund des höchsten Anteils Parteistimmen der SVP (von allen übrigen Parteien) darf sie im zweiten Schritt als erste ihr verbliebenes Mandat auswählen. Sie entscheidet sich im vorliegenden Beispiel für einen zweiten Sitz in der GPK. Nächste Partei an der Reihe sind die Grünen. Sie können ihre drei Mandate ebenfalls aus allen Kommissionen auswählen, wie auch die nachfolgende FDP. Weil die GPK inzwischen vollzählig besetzt ist, kann die GLP ihre zwei Mandate nur noch aus den verbleibenden drei Kommissionen auswählen. EVP und EDU erhalten die drei letzten Mandate ohne Wahlmöglichkeit.

Dieses System lässt Absprachen unter den Parteien zu, soweit es nicht um die gesetzten, sondern um die auszuwählenden Mandate geht. So könnte sich beispielsweise die SVP in Absprache mit den Grünen für einen zweiten Sitz in der BauKo entscheiden und so den Grünen als nächste Partei in der Rei-

he die Wahl eines Mandates in der GPK ermöglichen. Fairerweise sollten solche Absprachen vor der Ziehung stattfinden und nicht nachträglich Mandate untereinander ausgetauscht werden, weil dies die Zuteilung der letzten Mandate verändern könnte.

Ungeeignete Zuteilungsvariante „ohne gesetzte Mandate“

Auf den ersten Blick denkbar ist eine Zuteilung ohne gesetzte Mandate nach folgendem Prinzip:

- alle Parteien besetzen in der Reihenfolge der Parteistimmen zuerst jeweils nur einen Kommissionssitz.
- Haben alle Parteien ein Mandat gezogen, beginnt die nächste Ziehungsrunde usw., bis alle Mandate verteilt sind.

Wie die nachfolgende Simulation (Tabelle 5) zeigt, führt dieses System dazu, dass nicht die kleinsten Parteien die restlichen Mandate übernehmen müssen, sondern die wählerstärksten. Ausserdem kann in einzelnen Kommissionen ein Parteienungleichgewicht entstehen. Im Beispiel hätte die SP in zwei Kommissionen je 3 Sitze, die SVP in einer zwei Sitze und in zwei Kommissionen wären keine Mehrfachmandate einer Partei vorhanden. Zudem wären die Kommissionen in der Reihenfolge der Bedeutung betroffen, die ihnen die Parteien zuordnen. Das führt zu grossen Abweichungen vom Parteienproporz in allen Kommissionen.

	Partei	Sitze im SR	K-Sitze nach % PS	Topf GPK	Topf BauKo	Topf SozKo	Topf VSK
1. Auswahlrunde	SP	12	8	1	1	1	1
	SVP	7	5	1	1	1	1
	BDP	5	4	1	1	1	1
	Grüne	4	3	1	1		1
	FDP	5	3	1	1		1
	GLP	4	2	1	1		
	EVP	2	2	1	1		
	EDU	1	1			1	
2. Auswahlrunde	SP		0			2	2
	SVP		0			1	
Total				7	7	7	7

Tabelle 5

Auswirkungen einer Erhöhung der Mandatszahl (9er-Kommissionen)

In der Variante 9er-Kommissionen geht es um die Frage, wie sich eine Erhöhung der Anzahl Mandate auf die Verteilung in den Kommissionen auswirken könnte. Die Simulation erfolgt im Übrigen unter den gleichen Rahmenbedingungen wie bei der 7er-Kommissionen. Für die Berechnung der Anzahl Kommissionssitze jeder Partei siehe Anhang.

Partei	Anteil % PS im SR	Sitze im SR	K-Sitze nach % PS	Topf GPK	Topf BauKo	Topf SozKo	Topf VSK	gesetzt	Auswahl
gesetzt	SP 28,1%	12	10	2	2	2	2	8	2
gesetzt	SVP 18,5%	7	7	1	1	1	1	4	3
gesetzt	BDP 13,4%	5	5	1	1	1	1	4	1
gesetzt	Grüne 11,6%	4	4	1	1	1	1	4	
1. Auswahl	SP			1			1		
2. Auswahl	SVP			1	1	1			
3. Auswahl	BDP			1					
4. Auswahl	FDP 9,7%	5	3	1	1		1		3
5. Auswahl	GLP 8,1%	4	3		1	1	1		3
6. Auswahl	EVP 7,0%	2	3		1	1	1		3
7. Auswahl	EDU 3,6%	1	1			1			1
Total		40	36	9	9	9	9	20	16

Tabelle 6

Eine Erhöhung der Anzahl Mandate von 28 auf 36 hat keine wesentlichen Veränderung zur Folge:

- Die SP könnte sich in der GPK mit einem dritten Sitz von der SVP (2 Sitze) absetzen, was den deutlichen Unterschied der Parteistimmenanteile dieser beiden Parteien (28.1% bzw. 18.5%) in der GPK besser abbilden würde;
- Die BDP könnte einen zweiten Sitz erringen wie die SVP;
- Wie bei 7er- Kommissionen hätten GLP, EVP und EDU keine Auswahlmöglichkeiten mehr.

### Auffangregel

Die Simulationen in den Tabellen 4, 6 und 7 zeigen je eine mögliche Variante von Mandatsverteilungen bei unterschiedlichen Kommissionsgrößen auf.

Partei	Anteil % PS im SR	Sitze im SR	K-Sitze nach % PS	Topf GPK	Topf BauKo	Topf SozKo	Topf VSK	gesetzt	Auswahl
gesetzt	SP 28,1%	12	10	2	2	2	2	8	2
gesetzt	SVP 18,5%	7	7	1	1	1	1	4	3
gesetzt	BDP 13,4%	5	5	1	1	1	1	4	1
gesetzt	Grüne 11,6%	4	4	1	1	1	1	4	
1. Auswahl	SP			1			1		
2. Auswahl	SVP			1	1	1			
3. Auswahl	BDP			1					
4. Auswahl	FDP 9,7%	5	3	1		1	1		3
5. Auswahl	GLP 8,1%	4	3		1	1	1		3
6. Auswahl	EVP 7,0%	2	3		1	1	1		3
7. Auswahl	EDU 3,6%	1	1		1				1
Total		40	36	9	9	9	9	20	16

Tabelle 7

Im Ergebnis laufen alle auf die Situation hinaus, dass die kleineren Parteien die verbleibenden Sitze übernehmen müssen und keine Auswahl mehr haben. Die Parteien können jedoch auch ganz andere Mandate auswählen als angenommen. Zudem kann sich die Zahl der Kommissionen oder die jeweili-



ge Sitzzahl verändern. Und wie schon erwähnt können sich die Parteien vor der Auswahl gegenseitig absprechen, was u.U. die Aussichten von anderen Parteien in der Wahlreihenfolge beeinträchtigt. Um für alle Unklarheiten und allfällige Streitfälle gewappnet zu sein, empfiehlt der Gemeinderat dem Stadtrat eine Auffangregel im Kommissionsreglement wie folgt: „Bleiben Mandatszuteilungen bestritten, hat jene Mandatsverteilung Vorrang, welche den Parteienproporz am besten abbildet“. Diese Regel würde im Streitfall um eine Mandatsverteilung zu einer politisch nicht mehr anfechtbaren Lösung führen.

## 5. Rechtliche Anpassungen und Abschreibung

Um das Wahlverfahren für die stadträtlichen Kommissionen i.S. des Auftrages zu ändern, muss Art. 3 des Kommissionsreglements vom 1. Februar 2003 (Ausgabe 2013) angepasst werden. Die Änderungen sollen auf die kommende Legislatur in Kraft gesetzt werden (1. Januar 2021).

Änderungen von Reglementen unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 38 Ziffer 3 Gemeindeordnung).

Der Auftrag GLP-Fraktion betreffend Regelung der Zuteilung der Kommissionssitze kann mit der Vorlage der Änderungsvorschläge als erfüllt abgeschrieben werden.

## II. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat folgende Beschlussanträge:

1. Die Änderung von Artikel 3 des Kommissionsreglements vom 1. Februar 2003 wird genehmigt.
2. Der Auftrag GLP-Fraktion betreffend Regelung der Zuteilung der Kommissionssitze wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident  
Roman Schenk, Stadtschreiber

---

Geht mit den Grundlageakten zu Bericht und Antrag an die Geschäftsprüfungskommission.

PRÄSIDIALLIREKTION

Anhang:

- Simulation mit 9er-Kommissionen

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 38 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 (GO),

beschliesst:

I.

Das Kommissionsreglement vom 1. Februar 2003 wird wie folgt geändert:

### Art. 3

Wahl

<sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Wahl durch den Stadtrat in die Gesamtzahl aller Kommissionsmandate erfolgt auf Vorschlag der in diesem Rat vertretenen politischen Parteien und nach Massgabe des Parteienproporz.

<sup>3</sup> (neu) Die einzelnen Kommissionen werden nach folgenden Regeln zusammengesetzt:

- a Eine Partei muss zuerst in allen Kommissionen je gleich viele Kommissionsmandate ausüben (gesetzte Mandate), bevor sie in einer Kommission ein weiteres Mandat übernehmen darf;
- b Die Parteien wählen anschliessend die verbleibenden Kommissionsmandate in den einzelnen Kommissionen („Töpfe“) in der Reihenfolge der erreichten Parteistimmen aus;
- c Bleiben Mandatsziehungen bestritten, hat jene Mandatsverteilung Vorrang, welche den Parteienproporz am besten abbildet.

### Kommentar

### Neuer Volltext

<sup>1</sup>Der Stadtrat und der Gemeinderat wählen die Mitglieder der von ihnen eingesetzten Kommissionen.

<sup>2</sup>Die Wahl durch den Stadtrat *in die Gesamtzahl aller Kommissionsmandate* erfolgt auf Vorschlag der in diesem Rat vertretenen politischen Parteien und nach Massgabe des Parteienproporz.

<sup>3</sup> (neu) *Die einzelnen Kommissionen werden nach folgenden Regeln zusammengesetzt:*

- a *Eine Partei muss zuerst in allen Kommissionen je gleich viele Kommissionsmandate ausüben (gesetzte Mandate), bevor sie in einer Kommission ein weiteres Mandat übernehmen darf;*
- b *Die Parteien wählen anschliessend die verbleibenden Kommissionsmandate in den einzelnen Kommissionen („Töpfe“) in der Reihenfolge der erreichten Parteistimmen aus;*
- c *Bleiben Mandatsziehungen bestritten, hat jene Mandatsverteilung Vorrang, welche den Parteienproporz am besten abbildet.*

Der bisherige Absatz <sup>3</sup> wird zu Absatz <sup>4</sup>.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Burgdorf,

NAMENS DES STADTRATES  
Peter von Arb, Präsident  
Roman Schenk, Stadtschreiber

*<sup>4</sup>Für die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeit gelten die Artikel 5 und 6 der Gemeindeordnung.*

**Anhang**

**Simulation mit 9er-Kommissionen (36 Mandate)**

**9er-Kommissionen**

Wahlen	Parteistimmen PS		Sitze SR	Kommissionen (alles 7er) heute					Modell Auftrag GLP				Restmandate nach Art. 47/48
	Anzahl	Anteil % PS im SR		GPK	BauKo	SozKo	VSK	Komm-Sitze total	Anzahl Sitze nach % PS	gerundet	Anzahl Sitze nach Sitzen SR	gerundet	
<b>SP</b>	50 569	28,1%	<b>12</b>	2	2	2	2	8	10,13	<b>10</b>	8,4	<b>8</b>	<b>8</b>
<b>SVP</b>	33 230	18,5%	<b>7</b>	2	2	2	2	8	6,65	<b>7</b>	4,9	<b>5</b>	<b>5</b>
<b>BDP</b>	24 109	13,4%	<b>5</b>	1	1	1	1	4	4,83	<b>5</b>	3,5	<b>4</b>	<b>4</b>
<b>Grüne</b>	20 767	11,6%	<b>4</b>	1	1	1	1	4	4,16	<b>4</b>	2,8	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>EVP</b>	12 590	7,0%	<b>2</b>	0	0	0	0	0	2,52	<b>3</b>	1,4	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>FDP</b>	17 422	9,7%	<b>5</b>	1	1	1	1	4	3,49	<b>3</b>	3,5	<b>4</b>	<b>3</b>
<b>GLP</b>	14 633	8,1%	<b>4</b>	0	0	0	0	0	2,93	<b>3</b>	2,8	<b>3</b>	<b>2</b>
<b>EDU</b>	6 475	3,6%	<b>1</b>	0	0	0	0	0	1,30	<b>1</b>	0,7	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Total</b>	179 795	100,0%	40	7	7	7	7	28	<b>36</b>	36	28	29	28

Min. Stimmen/Sitz 4495  
Anz. Parteistimmen im SR 179 795

4 994

**Verteilung der Kommissionssitze**

Partei	Anteil % PS im SR	Sitze im SR	K-Sitze nach % PS	Topf GPK	Topf BauKo	Topf SozKo	Topf VSK	gesetzt	Auswahl
gesetzt <b>SP</b>	28,1%	12	<b>10</b>	2	2	2	2	8	2
gesetzt <b>SVP</b>	18,5%	7	<b>7</b>	1	1	1	1	4	3
gesetzt <b>BDP</b>	13,4%	5	<b>5</b>	1	1	1	1	4	1
gesetzt <b>Grüne</b>	11,6%	4	<b>4</b>	1	1	1	1	4	
1. Auswahl <b>SP</b>				1			1		
2. Auswahl <b>SVP</b>				1	1	1			
3. Auswahl <b>BDP</b>				1					
4. Auswahl <b>FDP</b>	9,7%	5	<b>3</b>	1	1		1		3
5. Auswahl <b>GLP</b>	8,1%	4	<b>3</b>		1	1	1		3
6. Auswahl <b>EVP</b>	7,0%	2	<b>3</b>		1	1	1		3
7. Auswahl <b>EDU</b>	3,6%	1	<b>1</b>			1			1
<b>Total</b>		40	<b>36</b>	9	9	9	9	20	16

Tabelle 6